

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Basisprospekt

für

Optionsscheine

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe,
Futures-Kontrakte**

Datum des Basisprospekts ist der 22. April 2015.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die endgültigen Bedingungen werden in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Optionsscheine angeboten werden, in Papierform unter der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten sowie auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt vom 22. April 2015 (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist gemäß § 6 und § 13 Wertpapierprospektgesetz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Optionsscheinen, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Optionsscheine (die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere") sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* (Regulation S)) und ausschließlich an Personen erfolgen, die: (1) keine "US-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für beliebige Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person); (3) keine Altersvorsorgepläne (*employee benefit plans*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (ERISA) oder Pläne, individuellen Vorsorgelösungen (*individual retirement accounts*) oder sonstigen Einrichtungen nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der IRC) oder Altersvorsorgepläne (*employee benefit plans*) oder sonstigen Pläne nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen sind und bei denen der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) erfolgen und (4) keine "US-Personen" (*United States persons*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2), (3) und (4) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die

Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (*contracts of sale of a commodity for future delivery*) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Der nachstehende Abschnitt "*VIII. Verkaufsbeschränkungen*" enthält eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung von Wertpapieren. Von jedem Käufer und Übertragungsempfänger der Wertpapiere gelten bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen als abgegeben, die im nachstehenden Abschnitt "*IX. Hinweis an Anleger*" aufgeführt sind.

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG	7
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	7
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	8
Abschnitt C – Wertpapiere.....	14
Abschnitt D – Risiken.....	25
Abschnitt E – Angebot	39
II. RISIKOFAKTOREN.....	44
A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	45
B. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN.....	52
1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen	52
2. Besondere Risikofaktoren von bestimmten Optionsscheinen	63
3. Produktbezogene Risikofaktoren.....	66
<i>Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen.....</i>	<i>66</i>
<i>Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von klassischen Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out.....</i>	<i>67</i>
<i>Produkt Nr. 3 bzw. Produkt Nr. 4: Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out bzw. Mini Future Optionsscheinen.....</i>	<i>73</i>
<i>Produkt Nr. 5: Besondere Risiken von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen.....</i>	<i>77</i>
<i>Produkt Nr. 6: Besondere Risiken von Straddle Optionsscheinen.....</i>	<i>78</i>
<i>Produkt Nr. 7: Besondere Risiken von Digital Optionsscheinen</i>	<i>79</i>
<i>Produkt Nr. 8: Besondere Risiken von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine).....</i>	<i>81</i>
4. Basiswertbezogene Risikofaktoren	83
5. Risiko von Interessenkonflikten.....	88
III. BESCHREIBUNG DER OPTIONSSCHEINE.....	91
1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	91
2. Angaben zur Funktionsweise der Optionsscheine.....	96
<i>Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine</i>	<i>97</i>
<i>Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out.....</i>	<i>98</i>

<i>Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out</i>	99
<i>Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine</i>	100
<i>Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine</i>	102
<i>Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine</i>	103
<i>Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine</i>	103
<i>Produkt Nr. 8: Beschreibung der Barrier-Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)</i>	104
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN	107
V. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	108
1. Emissionsbezogene Bedingungen	109
Teil A. Produktbezogene Bedingungen	109
<i>Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen für klassische (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine</i>	109
<i>Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen für Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out</i>	115
<i>Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen für Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out</i>	121
<i>Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen für Mini Future Optionsscheinen</i>	128
<i>Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen für Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen</i>	136
<i>Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen für Straddle Optionsscheinen</i>	140
<i>Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen für Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen</i>	143
<i>Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen für Barrier Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)</i>	147
Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen	153
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert</i>	153
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i>	156
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Wechselkursen als Basiswert</i>	159
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Rohstoffen als Basiswert</i>	162
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert</i>	164
2. Allgemeine Bedingungen	168
VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	175

VII. BESTEUERUNG.....	191
1. EU-Zinsrichtlinie	191
2. Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland	192
VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	194
IX. HINWEIS AN ANLEGER.....	202
X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT.....	204
1. Verantwortung für den Basisprospekt	204
2. Informationen von Seiten Dritter.....	204
3. Art der Veröffentlichung	204
4. Bereitstellung von Unterlagen	204
5. Per Verweis einbezogene Dokumente	204
6. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	205
UNTERSCHRIFTEN.....	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt vom 22. April 2015 begeben werden können. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission der Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein und ausschließlich die für die jeweilige Emission von Optionsscheinen relevanten Optionen enthalten. Weiterhin werden in der Zusammenfassung der einzelnen Emission die in der nachfolgenden Zusammenfassung enthaltenen Leerzeichen ("•"), die für die konkrete Emission relevant sind, ausgefüllt werden.

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen. Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "Emittent") und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt vom 22. April 2015 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: •] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]</p> <p>[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden</p>

		<p>Finanzintermediäre zu (individuelle Zustimmung): [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]</p> <p>[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]</p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während des Zeitraums vom [●] bis [●] (die "Angebotsfrist")] [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] erfolgen.]</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Deutschland AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p> <p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<p>Für die Entwicklung der Weltwirtschaft erwartet der Emittent 2015 einen mäßigen Anstieg der Wachstumsrate von 2,7% auf 3,2%. Insgesamt erwartet der Emittent weltweit weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen.</p> <p>In den USA bleibt abzuwarten, wie das Federal Reserve System (kurz die "FED") auf die momentanen Herausforderungen reagiert und wie nachhaltig das momentan positive Wachstumsmomentum der Wirtschaft ist. Nach derzeitiger Informationslage erwartet der Emittent bis September 2015 keine weitere Erhöhung der Zinsen, allerdings ist diese Vorhersage mit großer Unsicherheit verbunden, sodass durch eine anhaltende Belastung der US-Wirtschaft eine Verschiebung möglich wäre.</p> <p>In der Eurozone sollte ein leichter Anstieg des Wachstums von 1,1% im Jahr 2015 zu erwarten sein. Die Belebung der Wirtschaftsleistung ist insbesondere auf den schwachen Euro zurückzuführen. Allerdings sollte das Welthandelwachstum vor dem Hintergrund der gedämpften globalen Expansion eher bescheiden ausfallen.</p> <p>Eine große Herausforderung wird auch im Verfall des Öl-Preises beobachtet. Die daraus</p>

	<p>resultierenden Auswirkungen auf die Kunden des Emittenten werden im Einzelnen beobachtet und analysiert werden. Während die EZB die langfristigen positiven Effekte eines Preisverfalls unterstreicht, sieht der Emittent große Schwierigkeiten vor allem beim Einfluss auf die Inflation. Die EZB dürfte mit einem "Quantitativen Easing" Programm mit Blick auf den momentanen Abwärtstrend der Inflation, als auch des Wirtschaftswachstums, reagieren. Sollte die EZB nicht demnächst reagieren, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die EZB ihrem Ziel der Preisstabilität nicht nachkommen kann und einer damit einhergehenden Beschädigung ihrer Glaubwürdigkeit. Der Emittent erwartet, dass die EZB ihr "Asset Purchase Programme" Anfang 2015 vergrößern und verändern wird, um die Inflation näher an die wichtige 2%-Marke zu bringen. Der Einfluss der Niedriginflation auf den Emittenten als Konsequenz des niedrigen globalen Weltwirtschaftswachstums und als Ursache für den Verfall der Rohstoffpreise könnte nur indirekt durch die mangelnde globale Investitionstätigkeit des Kundenstamms des Emittenten durchgreifen. Für die Industrieländer sollte die Inflationsrate 2015 gleichbleibend niedrig bei 1,4% bleiben und in den Folgejahren leicht ansteigen. Ebenfalls in den Schwellenländern sollte der Trend der Inflationsrate von 4,4% in den Jahren 2015 und 2016 gleich bleiben.</p> <p>Für Deutschland erwartet der Emittent Wachstumsraten von 1,2% für 2015 und 1,7% für 2016. Auch in Deutschland sollte die Inflationsrate sich auf dem Niveau von unter 2% bewegen.</p> <p>Asien wird grundsätzlich als stabil betrachtet und wird sicherlich weiterhin aus Anlegersicht attraktiv bleiben. Allerdings bleibt abzuwarten, wie China sich den derzeit abzeichnenden Herausforderungen, insbesondere dem Rückgang des Wirtschaftswachstums, stellen wird.</p> <p>Obwohl sich das Bankengeschäft in Europa 2014 zunächst als robust erwiesen hatte, führen die eingetrübten konjunkturellen Aussichten nicht zuletzt aufgrund der politischen Spannungen global zu einem Nachlassen des wirtschaftlichen Schwungs.</p> <p>Die von der EZB durchgeführten Stresstests im Oktober 2014 wiesen einige Kapitallücken bei den europäischen Banken auf, wodurch der Abbau des Verschuldungsgrades als auch die Verbesserung der Qualität der Aktiva weiterhin im Vordergrund bleiben werden. Angesichts der wachsenden komplexen regulatorischen Anforderungen wird sich die Ertragslage europäischer Banken schmälern bis sich die Realwirtschaft langsam erholen kann. Unterschiedliche Regeln für Kapital, Liquidität, Bankstruktur und zeitliche Implementierung tragen außerdem zu einer ungleichen Wettbewerbsplattform bei.</p> <p>In den USA könnte die Profitabilität der Banken weiter steigen, allerdings dürfte hier der Risikovorsorge-Bedarf im Kreditgeschäft zunehmen. Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten bzw. Strafzahlungen stellen für Finanzinstitute global nach wie vor ein großes, schwer kalkulierbares Risiko dar.</p> <p>Im kommenden Jahr dürften die unternehmerische Investitionstätigkeit und damit die Kreditnachfrage in Deutschland allmählich ansteigen. Jedoch steht die verstärkte Nutzung interner und alternativer externer Finanzierungsquellen einer deutlichen Belebung des Kreditgeschäfts im Wege. Zudem erwartet der Emittent einen weiterhin verschärften Wettbewerb auf dem nationalen Bankenmarkt für international tätige Firmenkunden und auch deutsche mittelständische Unternehmen.</p> <p>Themen wie Kapital, Regulierung und Restrukturierung werden auch 2015 die</p>
--	--

		<p>Bankenindustrie prägen und auf der Kostenseite Spuren hinterlassen. Allgemeine Kostenreduzierung und die Überprüfung der jeweiligen Geschäftsmodelle sollten im Fokus bleiben. Erhöhte regulatorische Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität werden die gesamte Finanzindustrie weiter beschäftigen und die operativen Kosten wesentlich erhöhen.</p> <p>Insgesamt erwartet der Emittent für das Geschäftsjahr 2015 ein Ergebnis, welches deutlich über dem Niveau 2014 bereinigt um Sondereffekte liegt. Dabei werden sich die budgetierten Einnahmen durch die Änderung im Kosten- und Leistungsverrechnungsmodell für Deutschland, dem Ausbleiben der Erträge aus 1. Platzierungen bei der Bundesbank im Treasury Bereich und 2. der Verkaufskommissionen resultierend aus dem Verkauf des CATs-OS Systems teilweise ausgleichen. Für die Operating Efficiency erwartet der Emittent deshalb eine gleichbleibende Höhe (ohne Berücksichtigung der Sondereffekte) wie in den vorigen Jahren. Der Emittent geht momentan von keinen Restrukturierungsnotwendigkeiten in 2015 aus, sodass keine Rückstellungen für solche Maßnahmen gebildet wurden. Auf Basis der aktuellen Planung geht der Emittent davon aus, dass im Geschäftsjahr 2015 die Risikotragfähigkeit gegeben sein wird.</p>
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	<p>Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist außerdem Stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von Euro 122.710.051,49 per 30. November 2014. Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.</p> <p>Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.</p>
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 und vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. November 2013 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische	Wesentliche Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG

<p>Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p> <p>Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2014 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:</p>																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2014 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>8.694,5</td> <td>13.516,2</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Mitarbeiter</td> <td>267</td> <td>270</td> </tr> </tbody> </table>		30.11.2014 in Mio. Euro	Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro	Bilanzsumme	8.694,5	13.516,2	Eigenkapital	590,5	590,5	Anzahl der Mitarbeiter	267	270					
		30.11.2014 in Mio. Euro	Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro															
	Bilanzsumme	8.694,5	13.516,2															
	Eigenkapital	590,5	590,5															
	Anzahl der Mitarbeiter	267	270															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.12.2013 - 30.11.2014 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr (01.12.2012 - 30.11.2013) in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft</td> <td>4,7</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Provisionsergebnis</td> <td>186,6</td> <td>123,7</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestandes</td> <td>57,1</td> <td>35,1</td> </tr> <tr> <td>Allgemeiner Verwaltungsaufwand</td> <td>139,4</td> <td>151,0</td> </tr> </tbody> </table>		01.12.2013 - 30.11.2014 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2012 - 30.11.2013) in Mio. Euro	Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	4,7	5,7	Provisionsergebnis	186,6	123,7	Nettoertrag des Handelsbestandes	57,1	35,1	Allgemeiner Verwaltungsaufwand	139,4	151,0		
		01.12.2013 - 30.11.2014 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2012 - 30.11.2013) in Mio. Euro															
	Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	4,7	5,7															
	Provisionsergebnis	186,6	123,7															
Nettoertrag des Handelsbestandes	57,1	35,1																
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	139,4	151,0																
<p>Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p>																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2014 in Mio. Euro (geprüft)</th> <th>Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gezeichnetes Kapital</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aktienkapital</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> </tr> <tr> <td>Stille Einlage</td> <td>122,7</td> <td>122,7</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage</td> <td>196,3</td> <td>196,3</td> </tr> <tr> <td>Gesetzliche Rücklage</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> </tr> </tbody> </table>		30.11.2014 in Mio. Euro (geprüft)	Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro (geprüft)	Gezeichnetes Kapital			Aktienkapital	210,6	210,6	Stille Einlage	122,7	122,7	Kapitalrücklage	196,3	196,3	Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0
	30.11.2014 in Mio. Euro (geprüft)	Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro (geprüft)																
Gezeichnetes Kapital																		
Aktienkapital	210,6	210,6																
Stille Einlage	122,7	122,7																
Kapitalrücklage	196,3	196,3																
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0																

		Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9
		Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß § 10 KWG setzten sich aus Kernkapital und Ergänzungskapital (nachrangige Verbindlichkeiten) nach Feststellung wie folgt zusammen:		
			30.11.2014 in Mio. Euro	Vorjahr (30.11.2013) in Mio. Euro
		Bilanzielles Eigenkapital	590,5	590,5
		zuzüglich Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB	19,6	13,3
		abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0
		Kernkapital	610,1	603,8
		Ergänzungskapital	0,0	0,0
		Eigenmittel	610,1	603,8
		Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2014 gegeben hat.		
		Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2014 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Wichtige Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind, sind in jüngster Zeit nicht eingetreten. Allerdings unterliegt Citigroup Global Markets Deutschland AG aktuell einer Kapitalertragsteuer-Sonderprüfung für die Jahre 2007 und 2008, die vom Finanzamt Frankfurt V-Höchst durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG es unzutreffender Weise unterlassen habe, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, die auf Dividendenzahlungen entfallen, die ihre Kunden über die bei Citigroup Global Markets Deutschland AG verwahrten Aktienbestände im Zusammenhang mit Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag (sog. Cum/-ex Geschäften) vereinnahmt haben. Auf Basis dieser Feststellung vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG für die Jahre 2007 und 2008 für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Höhe von mehr als 706 Millionen Euro hafte. Sollte die Finanzverwaltung mit dieser Auffassung durchdringen, wären weitere Haftungsansprüche für die Jahre 2009 bis 2011 zu erwarten, die derzeit noch nicht beziffert werden können.		

		<p>Wesentlicher Anknüpfungspunkt für den von der Finanzverwaltung geltend gemachten Haftungsanspruch ist die Frage, ob Citigroup Global Markets Deutschland AG in den betreffenden Jahren als "die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle" qualifiziert. Darüber hinaus steht aber auch die Methode zur Ermittlung der Höhe des Haftungsanspruchs in Frage, sowie die Möglichkeit, Citigroup Global Markets Deutschland AG überhaupt als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>Zu diesen Fragen hat Citigroup Global Markets Deutschland AG rechtliche Beratung von Seiten einer namhaften Steuerkanzlei sowie einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt. Auf Basis der rechtlichen Argumentation dieser Berater vertritt die Geschäftsführung der Citigroup Global Markets Deutschland AG die Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens obsiegt, bei mehr als 50 Prozent liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung entschieden, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG lediglich Rückstellungen für Rechtberatung und gegebenenfalls Prozessführung bildet, deren Höhe die Citigroup Global Markets Deutschland AG mit 2 Millionen Euro als angemessen betrachtet.</p> <p>Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Citigroup derzeit grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Organisationsstruktur erwägt.</p>
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<p>Siehe B.5</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Der Emittent ist eine Corporate & Investment Bank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie im Transaction Banking; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond und Sub-Sovereign, Supras and Agency ("SSA") Research zu seinen Geschäftsbereichen.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.</p> <p>Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.</p> <p>Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Citigroup derzeit grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Organisationsstruktur erwägt.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Art/Form der Optionsscheine</p> <p>Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei einer günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>[Jede Serie der] [Die] Optionsscheine [wird] [werden] durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>[ISIN: [●]]</p> <p>[WKN: [●]]</p> <p>[Die [ISIN] [und die] [WKN] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	<p>[[Für die jeweilige Serie von Optionsscheinen ●] [<i>Währung einfügen</i>: ●]]</p> <p>[Die Auszahlungswährung (Währung der Emission) wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>[Entfällt. Jeder Optionsschein ist frei übertragbar.] [Jeder Optionsschein [einer Serie von Optionsscheinen] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige Serie von Optionsscheinen] [Die Optionsscheine] [unterliegt] [unterliegen] deutschem Recht.</p> <p>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</p> <p>Jeder Optionsschein gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Zahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Optionsscheine</p> <p>[Die jeweilige Serie von Optionsscheinen] [Die Optionsscheine] [begründet] [begründen] unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen</p>

		<p>unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Optionsscheine und zu Anpassungen der Optionsscheinbedingungen berechtigt.</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Es ist beantragt worden, die Optionsscheine [ab dem [●]] [in den Handel] zum [geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Optionsscheine sind am [geregelten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]</p> <p>[Entfällt. Die Zulassung der Optionsscheine zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>[Beschreibung der Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den</p>

		<p>jeweiligen Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out]</p> <p>Mit Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte</p>
--	--	--

		<p>Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out]</p> <p>Mit Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out]</p> <p>Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen</p>
--	--	---

		<p>Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out]</p> <p>Mit Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine]</p> <p>Mit Mini Future Long Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen</p>
--	--	--

		<p>Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Mini Future Short Optionsscheine</p> <p>Mit Mini Future Short Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Short Optionsschein wertlos.]</p>
--	--	---

		<p>[Beschreibung der [Capped][Discount] Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit [Capped][Discount] Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursgewinnen des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des [Capped][Discount] Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der [Capped][Discount] Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit [Capped][Discount] Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren, wobei die Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des [Capped][Discount] Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Straddle Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Straddle Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven und negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Straddle Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Digital Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p>
--	--	---

		<p>Mit Digital Call Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Digital Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Digital Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Digital Put Optionsscheinen können Anleger von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung)].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit amerikanischer</p>
--	--	--

		<p>Ausübungsart</p> <p>Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung)]. Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung)].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit amerikanischer</p>
--	--	---

		<p>Ausübungsart</p> <p>Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]]. Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>[Fälligkeitstag: [●]]</p> <p>[Ausübungstage: [●]]</p> <p>[Ausübungstag: [●]]</p> <p>[Bewertungstage: [●]]</p> <p>[Bewertungstag: [●]]</p> <p>[Der Fälligkeitstag[und die Ausübungstage][und der Ausübungstag][und die Bewertungstage][und der Bewertungstag] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>[Bei Optionsscheinen mit automatischer Ausübung, d. h. europäischer Ausübungsart wird der Emittent einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.]</p> <p>[Bei Optionsscheinen mit [jederzeitigem] Ausübungsrecht durch den Optionsscheininhaber[, d. h. bei amerikanischer Ausübungsart] wird der Emittent einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.]</p>

		Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>[Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart kann das Optionsrecht von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).]</p> <p>[Bei Optionsscheinen mit [amerikanischer][dieser] Ausübungsart muss der Optionsscheininhaber zur Ausübung des Optionsrechts innerhalb der Ausübungsfrist eine wirksame Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle abgegeben und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto bei Clearstream Frankfurt oder bei Clearstream Luxemburg oder an Euroclear übertragen haben. Sofern das Optionsrecht nicht wirksam innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt wird und der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).]</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>[Referenzpreis: [●]]</p> <p>[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>[Typ des Basiswerts: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienindex] [Wechselkurs] [Rohstoff] [Futures-Kontrakt]</p> <p>[WKN des Basiswerts: ●]</p> <p>[ISIN des Basiswerts: ●]</p> <p>[Gesellschaft: ●]</p> <p>[Basiswert: ●]</p> <p>[Maßgebliche Börse: ●]</p> <p>[[Maßgeblicher]Referenzmarkt: ●]</p> <p>[Maßgeblicher Indexberechner: ●]</p> <p>Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter:</p> <p>[Reutersseite: ●]</p> <p>[Internetseite: ●]</p> <p>[Anderen Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind, einfügen: ●]</p> <p>[Der Typ des Basiswerts, die [WKN][und die][ISIN], [die Gesellschaft][der Basiswert] und [die Maßgebliche Börse][der [Maßgebliche]Referenzmarkt][der Maßgebliche Indexberechner] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Informationen über den Basiswert sind unter der in der Tabelle im Anhang der</p>

		Zusammenfassung angegebenen [Reutersseite] [Internetseite] [Anderen Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind, einfügen: ●] erhältlich.]
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p>Adressausfallrisiken</p> <p>Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.</p> <p>Marktrisiken können die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.</p> <p>Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels</p> <p>Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuführen.</p> <p>Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag</p> <p>Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit</p>

	<p>seiner direkten Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.</p> <p>Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.</p> <p>Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes</p> <p>Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten, die "BRRD") erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.</p> <p>Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anzuwenden.</p> <p>Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die zuständige nationale Abwicklungsbehörde berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("Bail-in"), abzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der nationalen Abwicklungsbehörde nach dem SAG der ursprüngliche Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlustes).</p> <p>Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup</p> <p>Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship</p>
--	---

		<p>Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank International Limited, London, sowie der Citibank, N.A., London.</p> <p>Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.</p> <p>Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren</p> <p>Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.</p> <p>Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.</p> <p>Risiken im Kreditgeschäft</p> <p>Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"¹ Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.</p> <p>Pensionsfondsrisiko</p> <p>Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.</p> <p>Zinsänderungsrisiken</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und</p>
--	--	---

¹ "Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

	<p>langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.</p> <p>Steuerliche Risiken</p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Allgemeine Betriebsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklungsrisiko <p>Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.</p> • Informationsrisiko <p>Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.</p> • Reputationsrisiko <p>Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.</p> • Personalrisiko <p>Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder</p>
--	---

		<p>fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken <p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrugsrisiken <p>Hierbei handelt es sich sowohl um interne- wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel, den Diebstahl von Daten.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen</u></p> <p>Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Optionsscheintypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Optionsscheinen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlustes). • Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Optionsscheinen erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Die Optionsscheine werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen. • Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine. Die Optionsscheine sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. • Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben (Hebeleffekt). Mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko. • Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen. • Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Optionsscheinen abzusichern. • Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. • Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. • Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Optionsscheine zu handeln, negativ beeinflusst werden kann. • Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die

		<p>Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine, die der Emittent bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine berücksichtigen und an die Optionsscheininhaber weitergeben wird. • Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt zu. • Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist. • Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben. • Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist. • Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Optionsscheins führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt. • Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). • Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für Optionsscheininhaber sein. • Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer. • Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Optionsscheine negativ beeinflusst werden. <p><u>[Die folgenden Risikofaktoren sind nur einzufügen, sofern sie für den konkreten Optionsscheintypen relevant sind:]</u></p> <p><u>Besondere Risikofaktoren von bestimmten Optionsscheinen</u></p> <p>Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren gelten für bestimmte</p>
--	--	---

		<p>Optionsscheintypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.] • [Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) kann der Preis der Optionsscheine vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so dass Anleger bei einem Verkauf der Optionsscheine während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.] • [Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.] • [Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.] • [Optionsrechte mit jederzeitiger Ausübung (amerikanischer Ausübung) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ausgeübt werden.]] <p><u>Produktbezogene Risikofaktoren</u></p> <p><i>[Im Fall von klassischen (plain vanilla) Optionsscheinen und gegebenenfalls bei anderen Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit - mit Ausnahme von Straddle Optionsscheinen - gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit</p> <p>Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Differenzbetrag (falls positiv) [zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis ([[Call] [bzw.] [Bull] [bzw.] [Up-and-Out-Call] Optionsscheine)]], maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Cap und dem Basispreis ([[Capped] [bzw.] [Discount] Call Optionsscheine)]] [bzw.] [zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts ([[Put] [bzw.] [Bear] [bzw.] [Down-and-Out-Put] Optionsscheine)]], maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Cap ([[Capped] [bzw.] [Discount] Put Optionsscheine)]] [Digitalen Zielbetrag, sofern [der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt (Digital Call Optionsscheine)] [bzw. sofern] [der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Digital Put Optionsscheine)]. Andernfalls beträgt der Innere Wert null]. Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt.]</p> <p><i>[Im Fall aller Optionsscheine mit begrenzter Laufzeit - mit Ausnahme von Straddle Optionsscheinen - gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p>
--	--	---

		<p>Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten</p> <p>Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.</p> <p>Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts [im Falle eines [Call] [bzw.] [Bull] [bzw.] [[Capped][Discount] Call] [bzw.] [Up-and-Out-Call] [bzw.] [Digital Call] Optionsscheins steigt] [bzw.] [im Falle eines [Put] [bzw.] [Bear] [bzw.] [[Capped][Discount] Put] [bzw.] [Down-and-Out-Put] [bzw.] [Digital Put] Optionsscheins fällt], kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.]</p> <p><i>[Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten</p> <p>Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.</p> <p>Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts [im Falle eines [Bull] [bzw.] [Long] Optionsscheins steigt] [bzw.] [im Falle eines [Bear] [bzw.] [Short] Optionsscheins fällt], kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.]</p> <p>[Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out</p> <p>Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.]</p> <p>[Risiko durch Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt</p> <p>Anleger sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden, von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.]</p>
--	--	--

		<p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen und Open End Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei [Open End] Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [dieser entspricht oder diese überschreitet (Bear)]. Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko von Preissprüngen im Basiswert nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [entspricht oder diese überschreitet (Bear)]. Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlustes infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko), gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [entspricht oder diese überschreitet (Bear)].</p> <p>Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des</p>
--	--	---

	<p>Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p>Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlagerisiko).]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, und Open End Turbo Optionsscheinen, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität</p> <p>Bei [Open End] Turbo Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.</p> <p>Risiko des Totalverlustes infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)</p> <p>Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko.]</p> <p><i>[Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten</p> <p>Bei [Open End Turbo] [bzw.] [Mini Future] Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen.]</p> <p><i>[Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen mit Stopp-Loss/Mini Future Optionsscheinen mit Knock-Out, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko des Totalverlustes infolge eines Knock-Out und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten</p> <p>Sofern es sich bei den Optionsscheinen um [Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear]] [bzw.] [Mini Future] Optionsscheine mit Knock-Out [(Mini Long)] [bzw.] [(Mini Short)] handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Bei [Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen [(Mini Long)] [bzw.] [(Mini Short)]] mit Knock-Out erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out</p>
--	--

		<p>von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten unter Berücksichtigung eines ebenfalls vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs bestimmt. Da dieser Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit [unterhalb ([Bull] [bzw.] [Mini Long])] [bzw.] [oberhalb ([Bear] [bzw.] [Mini Short])] der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition (Hedge) des Emittenten. Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p>Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlageisiko).]</p> <p>[Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out</p> <p>Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.]</p> <p><i>[Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen, und Mini Future Optionsscheinen, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere</p> <p>Bei [Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen] [bzw.] [Mini Future Optionsscheinen [(Mini Long)] [bzw.] [(Mini Short)]] mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Anleger sollten beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.</p> <p>Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann.</p> <p>Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere</p>
--	--	---

		<p>während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.]</p> <p><i>[Im Fall von Capped/Discount Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko durch die Begrenzung des Auszahlungsbetrags</p> <p>Bei [Capped][Discount] Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt.]</p> <p><i>[Im Fall von Digital Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko des Totalverlustes bei Nichteintritt der Auszahlungsbedingung</p> <p>Bei Digital Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Ob es zur Auszahlung des Auszahlungsbetrages kommt, hängt von davon ab, ob der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis bei Verfall [überschreitet (Digital Call Optionsscheine)] [bzw.] [unterschreitet (Digital Put Optionsscheine)].]</p> <p><i>[Im Fall von Straddle Optionsscheinen gilt gegebenenfalls zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Straddle Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit</p> <p>Der Preis von Straddle Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Straddle Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten absoluten Differenzbetrag zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis. Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt.]</p> <p><i>[Im Fall von Straddle Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten</p> <p>Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.</p> <p>Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.</p>
--	--	--

		<p>Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust, wenn sich der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall nahe oder auf dem Basispreis befindet</p> <p>Ein Straddle Optionsschein verliert während seiner Laufzeit regelmäßig dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts sich auf oder nahe beim Basispreis des Optionsscheins befindet. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.]</p> <p><i>[Im Fall von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine) gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:</i></p> <p>[Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen endet die Laufzeit der Barrier Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Barrier Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Barrier Optionsscheins [entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call)] [bzw.] [entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put)]. Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.]</p> <p>[Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität</p> <p>Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.]</p> <p>[Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)</p> <p>Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko.]]</p> <p><u>[Basiswertbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>[Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</p> <p>Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.]</p> <p>[Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert</p> <p>Sofern sich die Optionsscheine auf Aktien beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind</p>
--	--	---

damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.

Die Optionsscheine vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.]

[Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Sofern sich die Optionsscheine auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen, sollten Anleger beachten, dass solche aktienvertretenden Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien weitergehende Risiken aufweisen können.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.

Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko eines Totalverlustes.]

[Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können weitere Faktoren treten, die kaum

		<p>einschätzbar sind.]</p> <p>[Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert</p> <p>Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot und Nachfrage • Direkte Investitionskosten, Lagerungskosten • Liquidität • Wetter und Naturkatastrophen • Politische Risiken • Besteuerung] <p>[Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig.</p> <p>b) Rollover</p> <p>Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("Rollover").</p> <p>Nach Abschluss eines Rollover werden die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (z. B. Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.]]</p>
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine [Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer]

		<p>[oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.</p> <p>Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am [●].]</p> <p>[Die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]</p> <p>Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Optionsscheine erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]</p> <p>[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]</p> <p>[Insbesondere hängt die Emission der Optionsscheine unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Optionsscheine zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]</p> <p>Anbieter der Optionsscheine [ist][sind]: [●].</p> <p>[Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: [●][Frühestens der [●], jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]]</p> <p>Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden.</p> <p>Die Optionsscheine dürfen insbesondere nicht von einem US-Pensionsplananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines US-Pensionsplananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet US-Pensionsplananleger (<i>benefit plan investor</i>) (a) einen Altersvorsorgeplan (<i>employee benefit plan</i>) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des <i>Internal Revenue Code</i> oder (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den US-amerikanischen <i>Department of Labor Regulations</i> § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt. Die Optionsscheine wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen <i>Securities Act</i> von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der Securities Act) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (<i>investment company</i>)</p>
--	--	---

		<p>gemäß dem US-amerikanischen <i>Investment Company Act</i> von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen <i>Commodity Exchange Act</i> in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Optionsscheine ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (<i>offshore transaction</i>) (im Sinne von Regulation S des <i>Securities Act</i> (Regulation S)) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-US-Personen" (<i>Non-United States person</i>) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – als auch (2) keine "US-Personen" (<i>U.S. persons</i>) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Optionsscheine für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Optionsscheine stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (<i>contracts of sale of a commodity for future delivery</i>) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Optionsscheinen wurde nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.</p> <p>Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].</p> <p>[Entfällt, beim Erwerb der Optionsscheine entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.][Beim Erwerb der Optionsscheine entstehen Kosten oder Steuern in Höhe von: <i>[anfallende Kosten und Steuern einfügen: [●].]</i>][Im Hinblick auf diese Optionsscheine gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Optionsscheins im Sekundärmarkt.]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen</p>

		<p>ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Optionsscheine mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Optionsscheine bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.]</p> <p><i>[Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die konkrete Emission einfügen: ●]</i></p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Entfällt, da weder seitens des Emittenten noch seitens des/der Vertriebspartner(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.][Die geschätzten Ausgaben für die Optionsscheine[, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung,] sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Optionsscheine von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.] <i>[Beschreibung der Kosten einfügen: ●]</i>

[Anhang zur Zusammenfassung

[WKN] [/] [ISIN] (C.1)	Auszahlungswährung (Währung der Emission) C.2	Fälligkeitstag [/ [Ausübungstag[e]] [/] [Bewertungstag[e]] (C.16)	Referenzpreis (C.19)	[Typ des Basiswerts] (C.20)	[WKN des Basiswerts] [/ [ISIN des Basiswerts] (C.20)	[Gesellschaft] [Basiswert] (C.20)	[Maßgebliche Börse] [[Maßgeblicher]Referenzmarkt] [Maßgeblicher Indexberechner] (C.20)	[Reutersseite] [Internetseite] (C.20)
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: •]</i>								

]

II. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Optionsscheine unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Optionsscheinen oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Optionsscheine verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Optionsscheine in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Optionsscheine sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Optionsscheine gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Optionsscheine ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Optionsscheine lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Optionsscheine an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Optionsscheine gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Je kürzer die Restlaufzeit eines Optionsscheins ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Optionsscheine eingebaute Optionselement erzeugt einen steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Optionsscheine. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind die erheblichen Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "**Emittent**"), ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können. Potenzielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken und die übrigen im Registrierungsformular und dem jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, kann die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben oder die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt nachteilig beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. In Bezug auf eine Anlage in den Wertpapieren des Emittenten können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die dem Emittenten gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche der Emittent aus heutiger Sicht für unwesentlich erachtet, die jedoch ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben könnten. Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren, wenn der Preis ihrer Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken fallen sollte oder die Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht mehr handelbar sein sollten.

Adressausfallrisiken

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

Der Emittent differenziert innerhalb der Adressenausfallrisiken zwischen Erfüllungs- und Eindeckungsrisiken. Das Erfüllungsrisiko (Settlement Risk) ist das Risiko des Emittenten, das entsteht, wenn der Emittent am Erfüllungstag seine vertraglichen Leistungen erbringt, der Kunde jedoch seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Eindeckungsrisiko (Pre-Settlement Exposure) ist das Risiko des Emittenten, das entsteht, wenn ein Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und der Emittent die Position somit am Markt neu eindecken muss.

Marktpreisrisiken

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für

ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Kredit- und länderspezifische Risikofaktoren oder unternehmensinterne Ereignisse, die aus Preisveränderungen der zugrunde liegenden Werte entstehen, gelten ebenfalls als Marktrisiko.

Die wichtigsten Handelsgeschäftsarten des Emittenten nach Risikogesichtspunkten sind:

- Optionsscheingeschäft in Aktien-, Rohstoff- und Devisenwerten, sowie die korrespondierenden Absicherungsgeschäfte
- Emission und Handel von Investmentzertifikaten in Aktien-, Rohstoff- und Devisenwerten, sowie die korrespondierenden Absicherungsgeschäfte
- Geldmarktgeschäft mit Kreditinstituten
- Zinsswaps & Zinsfutures, hauptsächlich zur Absicherung von Zinspositionen
- Wertpapierleihe (in geringem Umfang)

Aufgrund der Komplexität der derivativen Handelsaktivitäten ist der Emittent an das konzernweite Risikoüberwachungssystem angebunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Risikoüberwachungssysteme Risiken nicht oder nicht ausreichend identifizieren und/oder entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der Risiken nicht ausreichend sind. Beim Emittenten können daher aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren oder –strategien Verluste entstehen.

Marktrisiken können die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Es wird dabei grundsätzlich zwischen dem Refinanzierungsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko unterschieden. Das Marktliquiditätsrisiko besteht vor allem aus dem Handel mit Optionsscheinen und Zertifikaten. Das Liquiditätsrisiko besteht trotz des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (siehe auch unten unter "Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag").

Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuzahlen. Als mögliche Ursachen der

Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren, Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Wertpapierinhabers auftreten.

Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.

Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**") erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die zuständige nationale Abwicklungsbehörde berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("Bail-in"), abzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der nationalen Abwicklungsbehörde nach dem SAG der ursprüngliche Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlustes).

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank International Limited, London, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte

sowie sogenannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"² Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Pensionsfondsrisiko

Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.

Zinsänderungsrisiken

Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

² "Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

Operationelles Risiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

Allgemeine Betriebsrisiken

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder Markt-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken darstellen wie:

- **Abwicklungsrisiko**

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

- **Informationsrisiko**

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- **Reputationsrisiko**

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- **Personalrisiko**

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- Betrugsrisiken

Hierbei handelt es sich sowohl um interne- wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel, den Diebstahl von Daten.

B. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps (angezeigt für die entsprechenden Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen) vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen

Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren von Optionsscheinen gelten für alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinarten. Die Bezugnahmen auf Call bzw. Put Optionsscheine sind in diesem Abschnitt auch als Bezugnahmen auf Bull bzw. Bear Optionsscheine bzw. Long bzw. Short Optionsscheine zu verstehen.

Bei den Optionsscheinen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlustes).

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen ist das Risiko des Verlustes bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch. Die Rechte, die Optionsscheine verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Optionsscheine stets nur befristete Rechte verbriefen.

Anleger, die Optionsscheine kaufen, erwerben das Recht, von dem Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrags zu erhalten, der dem Inneren Wert bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine (gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet) entspricht. Dieses Recht ist bei Call bzw. Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während die Höhe des Inneren Werts (nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig, d. h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Preis des Basiswerts steigt. Ein Totalverlust entsteht, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d. h. wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei einem Call Optionsschein unter dem Basispreis liegt bzw. bei einem Put Optionsschein über dem Basispreis liegt. Der Totalverlust bedeutet, dass die Option wertlos verfällt, so dass der Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines Inneren Werts bei Ausübung hat.

Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlustes ist zu beachten, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Anleger ihre Kauf- bzw. Verkauforder tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns

bzw. Verlustes auswirken können. Das Risiko eines möglichen Totalverlustes kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Optionsscheinen erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Die Optionsscheine werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlungen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine. Die Optionsscheine sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Die Optionsscheine stellen allgemeine, vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Anleger, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z. B. dem Basiswert oder der Intensität von Preisschwankungen (der "Volatilität") der Optionsscheine, einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind weder als Inhaberpapiere noch vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben (Hebeleffekt). Mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich nämlich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswerts beeinflussen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheins bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechtes aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d. h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert) oder Optionsscheine zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert). Bei der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit, insbesondere aber bei der Ausübung kurz vor oder bei Verfall der Optionsscheine wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung gegen Verfall kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsscheine, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Optionsscheinen abzusichern.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise

für die Optionsscheine zu stellen einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Optionsscheins zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. In einer solchen Situation bleibt Optionsscheininhabern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, nur die Ausübung der Optionsrechte (bei amerikanischer Ausübung) unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts bzw. bei europäischer Ausübung das Warten bis zum Bewertungstag in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Optionsscheine erhöht sich nicht notwendig die Liquidität in den Optionsscheinen. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Da in der Regel die Optionsscheine über einen Zeitwert verfügen und eine vorzeitige Ausübung damit nicht sinnvoll ist (ansonsten geht der Zeitwert verloren), ist für Anleger die Möglichkeit, die Optionsscheine vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung.

Sofern eine Börsennotierung der Optionsscheine gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Optionsscheine nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Optionsscheine erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Optionsscheinen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Optionsscheine erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Optionsscheine auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Optionsscheinen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten

Optionsscheinen. Darüber hinaus verringert sich die Anzahl der ausgegebenen Optionsscheine mit ihrer Ausübung und somit kann deren Liquidität im Zeitablauf abnehmen. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Optionsscheine am offenen Markt, im Tenderverfahren oder im freihändigen Verkauf zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Optionsscheinen seitens des Emittenten kann die Liquidität der Optionsscheine negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Optionsscheine erhöhen. Falls der Sekundärmarkt für eine Emission von Optionsscheinen illiquide wird, kann der Anleger mangels Verkaufsmöglichkeit zur Ausübung der Optionsscheine gezwungen sein, um ihren Wert realisieren zu können.

Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z.B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise von Optionsscheinen im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehört auch die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, die entweder während der Laufzeit der Optionsscheine bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt wird.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Emittenten unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht. Hierzu können die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, gegebenenfalls gezahlte oder erwartete Erträge eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts gehören, die – je nach der Ausgestaltung der Optionsscheine – vom Emittenten vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts können gegebenenfalls auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem 'Ex-Dividende'-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden. Sofern vom Emittenten zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, die sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern können, von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen, kann dies ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis

abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere Kauf- und Verkaufskurse stellt.

Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Optionsscheine zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.

Für das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Optionsscheinen über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Optionsscheininhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Optionsscheine entsprechend auswirken.

Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Sofern die Optionsscheine im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Preis des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Optionsscheine ein. Ausnahmsweise muss der Preis des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Optionsscheinen unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Optionsscheine stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet. Falls der Emittent in einem solchen Fall den Preis des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Optionsscheinpreise als zu hoch oder zu niedrig

erweisen. Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Optionsscheine an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine, die der Emittent bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine berücksichtigen und an die Optionsscheininhaber weitergeben wird.

Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Optionsscheininhaber weitergeben.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt zu.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben.

Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Preis des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Optionsscheine vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf Anfordern des Optionsscheininhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Optionsscheins führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Ein derartiger Volatilitätssprung wirkt sich negativ auf den Optionsscheinpreis aus, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist. Hinzu können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts negativ auf den Preis von Call Optionsscheinen bzw. bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts negativ auf den Wert von Put Optionsscheinen auswirken.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, verfallen die Optionsscheine möglicherweise wertlos oder werden zu ihrem vom Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückgezahlt. Auch bei vorzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Anleger einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu

einem solchen Zeitpunkt der nach billigem Ermessen bestimmte angemessene Marktwert unter ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Insbesondere kann der angemessene Marktwert auch null betragen.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Ferner trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar.

Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Optionsscheininhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt oder sogar wertlos verfällt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch oben unter "Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.").

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für Optionsscheininhaber sein.

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch

Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine gelistet werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Es besteht das Risiko des Einhalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*) ("FATCA"), die 2010 in Kraft getreten sind, wird ein Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an bestimmte Gläubiger, die gegen gewisse Informationsanforderungen verstoßen, und an ausländische Finanzinstitute, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger erklärt sich unter anderem damit einverstanden, die Identität bestimmter U.S. Kontoinhaber bei dem ausländischen Finanzinstitut (oder bei seinen Tochtergesellschaften) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen über solche Konten zu melden.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2017 für ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff). Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf Optionsscheine, die von dem Emittenten nach dem Bestandsschutztermin (*grandfathering date*) begeben wurden, also

sechs Monate nach dem Tag, an dem der Begriff der ausländische durchgeleitete Zahlungen in den endgültigen U.S. Steuerrichtlinien, dem Mitteilungsblatt der U.S. Behörden für amtliche Bekanntmachungen, festgelegt wird oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert wird. Werden Optionsscheine am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Optionsscheine derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Optionsscheine unter Umständen kein Bestandsschutz.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben ihre Absicht angekündigt, zwischenstaatliche Abkommen (*inter-governmental agreements*; "IGA") zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "**Modell 1**"- und "**Modell 2**"-IGA kann ein Nicht-U.S. Finanzinstitut ("**FFI**") in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm vereinnahmte Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites "**Meldendes FI**" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "**Modell 1**"-IGA-Staat in der Regel nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben ein im Wesentlichen auf dem "**Modell 1**"-IGA basiertes Abkommen unterzeichnet ("**IGA USA-Deutschland**").

Der Emittent wird als Meldendes FI nach dem IGA USA-Deutschland behandelt und ist bei der IRS registriert. Der Emittent erwartet nicht, auf von ihm geleistete Zahlungen zum Abzug von FATCA-Einbehalten verpflichtet zu sein. Es kann aber keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Emittent nicht verpflichtet sein wird, auf solche Zahlungen FATCA-Einbehalte vorzunehmen. Entsprechend können der Emittent und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Optionsscheine geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet sein, wenn ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Optionsscheine geleistet werden, kein teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt.

Sollte ein Betrag im Rahmen der U.S. Quellensteuer von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Optionsscheine abgezogen oder einbehalten werden, weil ein Gläubiger gegen FATCA verstoßen hat, ist weder der Emittent noch irgendeine Zahlstelle oder eine andere Person unter den Optionsscheinbedingungen dazu verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Zahlungen zu leisten. Optionsscheininhaber sollten sich mit ihren Steuerberatern bezüglich der Anwendung von FATCA auf eine Investition in die Optionsscheine und ihre Möglichkeit, eine Steuererstattung für etwaige Beträge, die aufgrund von FATCA einbehalten wurden, zu erhalten, beraten.

Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Optionsscheine negativ beeinflusst werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("FTT") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Optionsscheinen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Optionsscheinen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die Einführung der FTT zum 1. Januar 2016 erfolgen soll. Die FTT soll möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

2. Besondere Risikofaktoren von bestimmten Optionsscheinen

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren gelten für bestimmte in diesem Basisprospekt enthaltene Optionsscheintypen:

Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Das Anlageergebnis unterliegt während der Haltedauer der Optionsscheine einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen

Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).

Das Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bzw. bei einem Verkauf der Optionsscheine während ihrer Laufzeit hängt damit nicht allein von der Entwicklung des Preises des Basiswerts, sondern maßgeblich auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Negative Entwicklungen auf den betreffenden Währungsmärkten, d. h. ein Anstieg des Werts der Auszahlungswährung gegenüber der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, (Referenzwährung) erhöhen das Verlustrisiko dadurch, dass sich der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit bzw. die Höhe des eventuell zu empfangenden Auszahlungsbetrags bei Ausübung oder Verfall entsprechend vermindert.

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) kann der Preis der Optionsscheine vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so dass Anleger bei einem Verkauf der Optionsscheine während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) wird der Umrechnungskurs, zu dem bei Ausübung oder Verfall der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte Innere Wert in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Optionsscheinen mit Quanto-Währungsabsicherung vor Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Optionsscheininhaber die Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Optionsscheine Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Optionsscheine einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Optionsschein mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger gegebenenfalls einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Bei Open End Optionsscheinen, die über keine definierte Endfälligkeit verfügen, gilt abweichend, dass bei Ausübung durch den Optionsscheininhaber bzw. der Kündigung durch den Emittenten der Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag zunächst ohne Berücksichtigung von Wechselkursrisiken aufgrund des bei Ausgabe festgelegten Quanto-Umrechnungskurses berechnet wird, jedoch in einem zweiten Schritt um die seit Begebung beim Emittenten aufgelaufenen Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung vermindert bzw. im Falle von Nettoerträgen erhöht wird. Der Emittent berechnet die entsprechenden Nettokosten bzw. -erträge nach dessen billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung und macht den so berechneten Quanto-Nettobetrag gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt. Der Turnus der Berechnung des Quanto-Nettobetrags wird in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und erfolgt üblicherweise täglich, kann jedoch auch bis zum maximalen Turnus des Ausübungsrechtes

(beispielsweise monatlich) festgelegt werden. Bei der Preisstellung des Emittenten im Sekundärmarkt werden die Nettobeträge der Quanto-Absicherung taggenau berücksichtigt.

Anleger partizipieren bei Quanto Optionsscheinen nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Bestimmung des Auszahlungsbetrags.

Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des bestimmten Basiswerts der Optionsscheine in die Auszahlungswährung der Optionsscheine umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine zu kündigen und vorzeitig zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung zum Marktpreis tragen Anleger ein Verlustrisiko, wenn der vom Emittenten nach billigem Ermessen bestimmte angemessene Marktwert zu diesem Zeitpunkt niedriger ist als der Preis, zu dem sie die Optionsscheine erworben haben.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Optionsscheine, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigen Umstände (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder das Einführen von Devisenkontrollen.

Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) geführt wird, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

Optionsrechte mit jederzeitiger Ausübung (amerikanischer Ausübung) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ausgeübt werden.

Die Optionsrechte mit jederzeitiger Ausübung (amerikanischer Ausübung) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ausgeübt werden. Sofern der Optionsscheininhaber weniger als das Mindestvolumen an Optionsscheinen hält, kann er sein Optionsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindestvolumen zukaufen um ausüben zu können oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit die Optionsscheine zu verkaufen. Bei automatischer Ausübung bei Verfall bzw. europäischer Ausübung gilt keine Mindestausübungsmenge.

3. Produktbezogene Risikofaktoren

Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt. In dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von klassischen Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Bull Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Bear Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Turbo Bull Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Turbo Bear Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des

Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Je näher sich der Preis des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Risiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine gelistet sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Knock-Out Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken eines begrenzten oder nicht existierenden Sekundärmarktes in den Optionsscheinen besonders beachtet werden. Siehe auch in den Allgemeinen Risikofaktor "Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." oben.

Sofern sich die Preise der Optionsscheine während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Optionsscheine und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über das Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird dem Anleger das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Optionsscheine zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, dass hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

Turbo Optionsscheine, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des

Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. **Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Turbo Optionsscheins liegt, umso stärker nehmen der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Turbo Optionsscheins entfernt liegt, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Turbo Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim

Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Turbo Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Turbo Produktvarianten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Turbo Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko von Preissprüngen im Basiswert nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko)

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht dem Inneren Wert des Optionsscheins beim Knock-Out, d. h. der Differenz zwischen Knock-Out Barriere und Basispreis (Bull) bzw. Basispreis und Knock-Out Barriere (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung (Stopp-Loss Auszahlungsbetrag).

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Turbo Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Turbo Produktvarianten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Turbo Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlustes infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlustes infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem

Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswerts und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlagerisiko).

Risiko des Totalverlustes infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust bis zur Höhe des Basispreises zu Lasten des Anlegers (direktes Gap-Risiko) und über den Basispreis hinaus wieder zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

Produkt Nr. 3 bzw. Produkt Nr. 4: Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out bzw. Mini Future Optionsscheinen

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Open End Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out bzw. Mini Future Long Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Open End Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out bzw. Mini Future Short Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.

Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Open End Turbo Optionsscheine bzw. Mini Future Optionsscheine haben keine im Vorhinein bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine entsprechend den jeweiligen Optionsscheinbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Optionsscheine) oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen. Die Optionsscheine können durch die Optionsscheininhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber unterliegt gewissen in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern im Vorhinein gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Risiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Optionsscheinen sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden

(durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine gelistet sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Knock-Out Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken eines begrenzten oder nicht existierenden Sekundärmarktes in den Optionsscheinen besonders beachtet werden. Siehe auch in den Allgemeinen Risikofaktor "Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." oben.

Sofern sich die Preise der Optionsscheine während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Optionsscheine und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über das Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird dem Anleger das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Optionsscheine zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, dass hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

Risiko des Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out ohne Stopp-Loss handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). **Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.** Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Open End Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out mit Stopp-Loss bzw. Mini Future Optionsscheine handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out mit Stopp-Loss bzw. Mini Future Optionsscheinen erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out

Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs des Basiswerts und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedge) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Preis des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition (Hedge) des Emittenten. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlagerisiko).

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Je näher sich der Preis des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere

Bei Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz,

dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann. **Anleger sollten daher beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.** Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises erhöht sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation erheblich, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben). Eine solche Anpassung des Basispreises wird – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheins bzw. eines Mini Future Optionsscheines erhöhen (Bull bzw. Mini Long) oder senken (Bear bzw. Mini Short).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann.

Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Je nach der an einem Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation signifikant erhöht, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben) und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. **Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Preisindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Long Optionsscheinen auf Grundlage der sog. Nettodividende,

d. h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben erhalten würde. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Short Optionsscheinen erfolgt die Berechnung des Dividenden-Anpassungsbetrags hingegen auf Grundlage der sog. Bruttodividende, d. h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente, der stets ebenfalls von der Höhe der Bruttodividende beeinflusst wird. **Anleger sollten daher** neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheins bzw. bzw. Mini Future Optionsscheins erhöhen (Bull) bzw. (Mini Long) oder senken (Bear) bzw. (Mini Short) kann, **insbesondere beachten, dass die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out bzw. Mini Future Short Optionsscheinen an die Nettodividende zur Folge hat, dass ihr Optionsschein durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.**

Produkt Nr. 5: Besondere Risiken von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis, maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Cap und dem Basispreis (Capped/Discount Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts, maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Cap (Capped/Discount Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins

erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Capped Call bzw. Discount Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Capped Put bzw. Discount Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko der Begrenzung des Auszahlungsbetrags

Bei Capped/Discount Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt. Das bedeutet, dass Anleger an dem Inneren Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit insoweit nicht partizipieren, als der Innere Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit über den Cap der Optionsscheine hinausgehen sollte.

Produkt Nr. 6: Besondere Risiken von Straddle Optionsscheinen

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Straddle Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Straddle Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten absoluten Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts. Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins

bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust, wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall nahe dem Basispreis notiert oder diesem entspricht

Straddle Optionsscheine stellen eine Kombination einer Call Option und einer Put Option mit jeweils gleichem Basispreis und gleicher Laufzeit dar. Entsprechend hängt die Höhe des Inneren Werts (nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Straddle Optionsscheinen davon ab, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet oder unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Ein Straddle Optionsschein verliert daher während seiner Laufzeit regelmäßig, d. h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts nahe dem Basispreis des Optionsscheins notiert oder diesem entspricht. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d. h. wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.

Produkt Nr. 7: Besondere Risiken von Digital Optionsscheinen

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Digital Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht

dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag, sofern der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt (Digital Call Optionsscheine) bzw. sofern der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Digital Put Optionsscheine). Andernfalls beträgt der Innere Wert null. Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Digital Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Digital Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko des Totalverlustes bei Nichteintritt der Auszahlungsbedingung

Bei Digital Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Ob es zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags kommt, hängt von davon ab, ob der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine). Sofern diese für die Auszahlung des Auszahlungsbetrags maßgebliche Bedingung nicht eintritt, verfallen die Optionsscheine wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 8: Besondere Risiken von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Barrier Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Down-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Down-and-Out-Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Up-and-Out-Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Down-and-Out-Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen endet die Laufzeit der Barrier Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Barrier Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines

in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Barrier Optionsscheins entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call) bzw. entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Barrier Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. **Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Barrier Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Barrier Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Barrier Optionsscheins liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Barrier Optionsscheins entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Barrier Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Barrier Optionsscheinen und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortageschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Barrier Optionsscheinen für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

4. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Bei DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert von Optionsscheinen mit Knock-Out sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Optionsscheinen mit Knock-Out, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen

Bei auf Aktien bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da neben dem Preis der Aktie weitere Faktoren z. B. die Volatilität und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Anleger in die Optionsscheine haben keine Aktionärsrechte oder Ansprüche auf Dividendenzahlungen

Die Optionsscheine vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von

Optionsscheinen, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser Optionsscheine einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Optionsscheine, die sich auf die Depositary Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlustes, sofern der Auszahlungsbetrag dieser Optionsscheine am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch den Emittenten null ist.

Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depositary Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depositary Receipts und der Optionsscheine beeinflusst werden kann.

Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie Angebot und Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die

Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und –beschränkungen). Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Optionsscheine herangezogen werden, ist den jeweiligen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffe sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

c) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert*a) Allgemeines*

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu

diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

b) Rollover

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (z. B. Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.

5. Risiko von Interessenkonflikten

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die

Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Sofern der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag hinsichtlich Indizes, die als Basiswert für unter diesem Basisprospekt begebene Optionsscheine dienen, die Funktion der Indexberechnungsstelle und Index-Sponsors wahrnehmen, und somit den Wert und die Zusammensetzung des Index beeinflussen können, sind Interessenkonflikte zwischen der Funktion als Emittent der Optionsscheine und der Funktion als Indexberechnungsstelle und Index-Sponsor nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag Handlungen ausführen und Maßnahmen vornehmen, die sie zu ihrer Interessenwahrung für notwendig oder angemessen erachten, die sich aber möglicherweise negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Optionsscheine Vertriebsprovisionen gewährt, sollten Anleger beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Optionsscheine mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Optionsscheine bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

III. BESCHREIBUNG DER OPTIONSSCHEINE

Die Beschreibung der Optionsscheine beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine, die in den Optionsscheinbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Optionsscheinbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Optionsscheine verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Optionsscheininhabern zustehende Optionsrecht ist zu beachten, dass die Optionsscheinbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

Typ, Kategorie und ISIN

Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Optionsscheine sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

Die Einflussfaktoren des Optionsscheinwertes

Die Einflussfaktoren der Preise von Optionsscheinen sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten unter "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen. Danach bestimmen sich Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verbriefung

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "**Inhaber-Sammeloptionsschein**" genannt) verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die zentrale Wertpapiersammelbank (die "**Zentrale Wertpapiersammelbank**") bzw. die weiteren Wertpapiersammelbanken werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt. Dort wird auch die jeweilige Adresse angegeben.

Währung der Wertpapieremission

Die Optionsscheine werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Optionsscheinen wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Im Falle der automatischen Ausübung bei Verfall erfolgt die Auszahlung eines Inneren Wertes (sofern vorhanden) gegebenenfalls nach Umrechnung in die in den Endgültigen Bedingungen genannte Auszahlungswährung. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Einstufung und Rangfolge der Optionsscheine sind in Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen

Der Inhalt des jeweiligen Optionsrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen ist die Ausübung der Optionsscheine in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen sind die Folgen von Marktstörungen in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Optionsscheine in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Optionsscheine werden von der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erteilt.

Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die Optionsscheine zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Optionsscheine ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Optionsscheine zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen

und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Optionsscheine eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Börseneinführung und, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft, welche Daten für Angebotsmethoden, Anbieter und Emissionstermine (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "Ausgabetag" genannt) für die Optionsscheine festgelegt wurden:

Insbesondere enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen über den Verkaufsbeginn der Optionsscheine, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse, den Minimalen Anlagebetrag, den Maximalen Anlagebetrag, den Ausgabebetrag und das Emissionsvolumen (Anzahl).

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Der Anbieter der Optionsscheine wird, sofern abweichend vom Emittenten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Optionsscheine werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhabersammelurkunde gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken oder anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Optionsscheine sind die im Abschnitt "VIII. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Ausübungstag, Bewertungstag

Der Tag, an dem die Ausübung der Optionsscheine wirksam wird (der "**Ausübungstag**"), ist in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung mit Tabelle 1 des Annex

zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt.

Bei Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit wird der Bewertungstag der Optionsscheine in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt.

Bei Open End Optionsscheinen gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag.

Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung

Der bei Ausübung der Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Referenzkurse der Währungsumrechnung (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Innerer Wert bei Stopp-Loss, Stopp-Loss Wechselkurs, Zahltag bei Stopp-Loss

Bei Turbo Optionsscheinen und Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock Out sowie Mini Future Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen, ergeben sich der bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses gegebenenfalls zu zahlende Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangende Berechnung des Inneren Wertes bei Stopp-Loss, der Stopp-Loss Wechselkurs (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) sowie der Zahltag bei Stopp-Loss aus Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Die Optionsscheine verbriefen vielmehr ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag (europäische Ausübung) bzw. jederzeit (amerikanische Ausübung) ausüben können. Siehe auch oben unter "Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen".

Alternativ kommt der Verkauf der Optionsscheine in Betracht, der jedoch in den Optionsscheinbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Optionsscheinen dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Optionsscheine. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung der Preise für die Optionsscheine, "Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Siehe auch unter "Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen." und "5. Risiko von Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Optionsscheine werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Informationen über den Basiswert und Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Aktienindex, ein Wechselkurs, ein Rohstoff oder ein Futures-Kontrakt sein. Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert, insbesondere dessen vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Optionsscheins.

Darüber hinaus sind in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch Informationen über den Namen des Emittenten bzw. der Gesellschaft oder Sponsor des Basiswerts, die International Security Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung, im Falle eines Index als Basiswert die Bezeichnung des Index, oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert enthalten.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexberechners bzw. Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

An der Emission und dem Angebot der Optionsscheine können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Basisprospekt enthält unter "5. Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Gründe für das Angebot

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung der Optionsscheine unter Bezugnahme auf einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Kurs eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Optionsscheine zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Entscheidung über die Verwendung der Emissionserlöse frei.

Zahl- und Verwahrstellen, Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Verwahrungsstelle (Zentrale Wertpapiersammelbank).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, als Berechnungsstelle.

2. Angaben zur Funktionsweise der Optionsscheine

Nachfolgend sind die möglichen Funktionsweisen beschrieben.

Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine***Beschreibung der Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart***

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die

Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Zahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Beschreibung der Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Zahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Zahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out

Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine

Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine

Mit Mini Future Long Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines

Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein mit Knock-Out wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Mini Future Short Optionsscheine

Mit Mini Future Short Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Short Optionsschein mit Knock-Out wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine

Beschreibung der Capped/Discount Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Capped/Discount Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursgewinnen des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped/Discount Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Capped/Discount Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Capped/Discount Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren, wobei die Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped/Discount Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis

multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine

Beschreibung der Straddle Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Straddle Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven und negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Straddle Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine

Beschreibung der Digital Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Digital Call Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Digital Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Digital Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Digital Put Optionsscheinen können Anleger von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 8: Beschreibung der Barrier-Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)

Up-and-Out-Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der

Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Deutschland AG, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 7. April 2015 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

V. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Optionsscheinbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "**Optionsscheinbedingungen**"):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus
 - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
 - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile des Annex XX der Prospektverordnung. In Bezug auf jede einzelne Serie von Optionsscheinen beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Optionsscheinen anwendbaren Optionsscheinbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Optionsscheine der jeweiligen Serie verbrieften Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigefügt.

1. Emissionsbezogene Bedingungen**Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

[im Fall von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:

Nr. 1**Optionsrecht**

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Call bzw. Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2**Auszahlungsbetrag; Definitionen**

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Call][Put][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"Bankarbeitstag": [●]
 "Basispreis": [●]
 "Basiswert": [●]
 "Bezugsverhältnis": [●]
 "Bewertungstag": [●]
 "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
 "Fälligkeitstag": [●]
 "Mindestausübungsvolumen": [●]
 ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
 "Modifizierter Ausübungstag": [●]
 "Modifizierter Ausübungstag + 1": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
 "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
 "Referenzpreis": [●]
 "Referenzwährung": [●]
 ["Rollovertag": [●]]
 "Währungsumrechnungstag": [●]
 "Website des Emittenten": [●]
 "Wechselkursreferenzstelle": [●]
 "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
 "Zahltag bei Ausübung": [●]
 "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
 "Zusatzort": [●]
 [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

[[I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der

- Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
 - (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
 - (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
 - (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
 - (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
 - (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft

(*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.]

[[II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 2) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen; Knock Out

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Bull][Bear][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"Basispreis": [●]
 "Basiswert": [●]
 ["Beobachtungstag": [●]]
 ["Beobachtungszeitpunkt": [●]]
 ["Beobachtungszeitraum": [●]]
 "Bewertungstag": [●]
 "Bewertungstag + 1": [●]
 "Bezugsverhältnis": [●]
 "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
 "Fälligkeitstag": [●]
 "Mindestausübungsvolumen": [●]
 ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
 "Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
 "Knock-Out Barriere": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
 "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
 "Referenzpreis": [●]
 "Referenzwährung": [●]
 "Währungsumrechnungstag": [●]
 "Website des Emittenten": [●]
 "Wechselkursreferenzstelle": [●]
 "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
 "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
 "Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese

unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

[[I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden.
Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist

Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.]

[[II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16

60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene

Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 3) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [●]

"**Anpassungsprozentsatz**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Bull][Bear][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungsart": [●]
"Ausübungstag": [●]
"Auszahlungswährung": [●]
"Bankarbeitstag": [●]
"Basispreis": [●]
"Basiswert": [●]
["Beobachtungstag": [●]]
["Beobachtungszeitpunkt": [●]]
["Beobachtungszeitraum": [●]]
"Bewertungstag": [●]
"Bewertungstag + 1": [●]
"Bezugsverhältnis": [●]
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum": [●]
"Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
"Knock-Out Barriere": [●]
"Mindestausübungsvolumen": [●]
["Mindesthandelsvolumen": [●]]
"Modifizierter Ausübungstag": [●]
"Modifizierter Ausübungstag + 1": [●]
"Modifizierter Bewertungstag": [●]
"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
"Referenzpreis": [●]
"Referenzwährung": [●]
["Rollovertag": [●]]
"Währungsumrechnungstag": [●]
"Website des Emittenten": [●]
"Wechselkursreferenzstelle": [●]
"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
"Zahltag bei Ausübung": [●]
"Zahltag bei Kündigung": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Zinsbereinigungsfaktor**": [●]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 2b Anpassungsbetrag

(1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention [actual/360][●] auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [mindestens][drei][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des

jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich. [Der jeweils für den Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht. [Die jeweils für den Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]
- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.
- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträgen aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrags und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Zahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Zahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4

Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Zahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Zahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltage bei Kündigung**" genannt) an die Zentrale Wertpapiersammelbank

zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Mini Future Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Stopp-Loss Auszahlungsbetrags (Nr. 2a Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [●]

"**Anpassungsprozentsatz**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Mini Long][Mini Short][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

["**Beobachtungstag**": [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [●]]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Bewertungstag + 1**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum**": [●]

"**Knock-Out Barriere**": [●]

"**Mindestausübungsvolumen**": [●]

["**Mindesthandelsvolumen**": [●]]

"**Modifizierter Ausübungstag**": [●]

"**Modifizierter Ausübungstag + 1**": [●]

"**Modifizierter Bewertungstag**": [●]

"**Modifizierter Bewertungstag + 1**": [●]

"**Referenzzinssatz**": [●]

"**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [●]

"**Referenzpreis**": [●]

"**Referenzwährung**": [●]

["**Rollovertag**": [●]]

"**Währungsumrechnungstag**": [●]

"**Website des Emittenten**": [●]

"**Wechselkursreferenzstelle**": [●]

"**Weitere Wertpapiersammelbanken**": [●]

"**Zahltag bei Ausübung**": [●]

"**Zahltag bei Kündigung**": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Zinsbereinigungsfaktor**": [●]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a Knock-Out

- (1) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Mini Long) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Mini Short) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieser Nr. 2a positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Mini Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Mini Short) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntmachen.
- (2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss.

Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (Mini Long) bzw. höchsten (Mini Short) Kurs des Basiswerts.

"Stopp-Loss-Wechselkurs" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 120 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzpreises der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages in Frankfurt am Main, am Zusatzort und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 3 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank ist.

Nr. 2b

Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige **"Basispreis"** einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Mini Long bzw. Mini Short Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige **"Anpassungsbetrag"** einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention [actual/360][●] auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [mindestens][drei][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des

jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich. [Der jeweils für den Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Für jeden weiteren Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen festgelegt.

Zusätzlich ist der Emittent berechtigt an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach Anpassung (gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2b) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen anzupassen.

[Die jeweils für den Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträgen aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrags und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3**Ausübung der Optionsrechte**

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4

Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen. Jede

Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 5) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von [Capped][Discount] Call bzw. [Capped][Discount] Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins. Der "**Maximale Auszahlungsbetrag**" entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Cap und Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap (Put Optionsscheine), sofern diese bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenz aus Cap und Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap (Put Optionsscheine), sofern der Maximale Auszahlungsbetrag nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Call][Put][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungsart": [●]
 "Auszahlungswährung": [●]
 "Bankarbeitstag": [●]
 "Basispreis": [●]
 "Basiswert": [●]
 "Bewertungstag": [●]
 "Bewertungstag + 1": [●]
 "Bezugsverhältnis": [●]
 "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
 "Fälligkeitstag": [●]
 ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
 "Modifizierter Bewertungstag": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
 "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
 "Referenzpreis": [●]
 "Referenzwährung": [●]
 ["Rollovertag": [●]]
 "Währungsumrechnungstag": [●]
 "Website des Emittenten": [●]
 "Wechselkursreferenzstelle": [●]
 "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
 "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
 "Zusatzort": [●]
 [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).

- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Straddle Optionsscheinen (Produkt Nr. 6) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Straddle Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis. Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht, beträgt der Innere Wert null.
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Bewertungstag + 1**": [●]

- "Bezugsverhältnis": [●]
- "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
- "Fälligkeitstag": [●]
- ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
- "Modifizierter Bewertungstag": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
- "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
- "Referenzpreis": [●]
- "Referenzwährung": [●]
- ["Rollovertag": [●]]
- "Währungsumrechnungstag": [●]
- "Website des Emittenten": [●]
- "Wechselkursreferenzstelle": [●]
- "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
- "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
- "Zusatzort": [●]
- [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags

oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 7) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist der mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis multiplizierte jeweilige Digitale Zielbetrag, wenn der in der Referenzwährung ausgedrückte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder den Basispreis übersteigt (Digital Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder den Basispreis unterschreitet (Digital Put Optionsscheine). Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geringer ist als der Basispreis (Digital Call Optionsscheine) bzw. höher ist als der Basispreis (Digital Put Optionsscheine) beträgt der Innere Wert null.
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Call][Put][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

- "Basiswert": [●]
- "Bewertungstag": [●]
- "Bewertungstag + 1": [●]
- "Bezugsverhältnis": [●]
- "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
- "Digitaler Zielbetrag": [●]
- "Fälligkeitstag": [●]
- ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
- "Modifizierter Bewertungstag": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
- "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
- "Referenzpreis": [●]
- "Referenzwährung": [●]
- ["Rollovertag": [●]]
- "Währungsumrechnungstag": [●]
- "Website des Emittenten": [●]
- "Wechselkursreferenzstelle": [●]
- "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
- "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
- "Zusatzort": [●]
- [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.

Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen) (Produkt Nr. 8) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen; Knock-Out

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Art des Optionsscheins**": [Up-and-Out-Call][Down-and-Out-Put][wie in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"Basispreis": [●]
 "Basiswert": [●]
 ["Beobachtungstag": [●]]
 ["Beobachtungszeitpunkt": [●]]
 ["Beobachtungszeitraum": [●]]
 "Bewertungstag": [●]
 "Bewertungstag + 1": [●]
 "Bezugsverhältnis": [●]
 "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
 "Fälligkeitstag": [●]
 "Mindestausübungsvolumen": [●]
 ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
 "Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
 "Knock-Out Barriere": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag": [●]
 "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
 "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
 "Referenzpreis": [●]
 "Referenzwährung": [●]
 ["Rollovertag": [●]]
 "Währungsumrechnungstag": [●]
 "Website des Emittenten": [●]
 "Wechselkursreferenzstelle": [●]
 "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
 "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
 "Zusatzort": [●]
 [weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt

(Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Überschreiten (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (Down-and-Out-Put Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

[[I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.]

[[II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr.2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr.3 Absatz (1) der

Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

Nr. 4
(entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen:

Nr. 5**Basiswert**

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts][dem offiziellen Schlusskurs des Index][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[(unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)].[Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden]["**Beobachtungsstunden**"] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.]

Nr. 6**Anpassungen**

- (1) Der Basispreis[, die Knock-Out Barriere] bzw. das Bezugsverhältnis sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der

Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**") festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Optionsscheinbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die

Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die Börse bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

[im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts][dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.]

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung

dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue**

Maßgebliche Börse"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][•] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Wechselkurs-Währungspaar.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreisen (Geldkursen)][Verkaufspreisen (Briefkursen)] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den

Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen (Geldkursen) im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen (Briefkursen) im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) des Basiswerts in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Optionsscheinbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet

hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:]

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreisen (Geldkursen)][Verkaufspreisen (Briefkursen)] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen (Geldkursen) im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen (Briefkursen) im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6**Anpassungen**

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7**Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des Basiswerts an dem Referenzmarkt, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**").

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] [entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist].
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird. [Der "**Daily Settlement Price**" des Basiswerts entspricht dem Daily Settlement Price des Basiswerts, wie er an Maßgeblichen Börse festgestellt wird.][Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den [an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den Basiswert. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [Montag][●][,] [08:00][●] Uhr und [Freitag][●][,] [19:00][●] Uhr (jeweils Ortszeit [London][anderer Ort: ●])][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse

üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.

- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [an einem Rollovertag][*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] [mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*]] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Knock-Out Barriere][, der Digitale Zielbetrag][*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal einfügen: ●*] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).][durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes dem jeweils nächsten der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Der Basispreis wird jeweils am Rollovertag [mit Wirkung zum [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*]] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass das auf [mindestens][drei (3)][*●*] Nachkommastellen gerundete Ergebnis folgender Berechnung als neuer Basispreis festgelegt wird:

bei [*Produktnamen inkl. "Bull" bzw. "Long" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} - G) + (\text{RK(neu)} + G)$$

bei [*Produktnamen inkl. "Bear" bzw. "Short" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} + G) + (\text{RK(neu)} - G)$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**Basispreis(alt)**" entspricht dem maßgeblichen Basispreis der Optionsscheine vor der Anpassung gemäß diesem Absatz.

"**RK(alt)**" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den zu ersetzenden Futures-Kontrakt.

"**RK(neu)**" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den neuen Futures-Kontrakt.

"**G**" entspricht den für die Ersetzung des Futures-Kontraktes anfallenden Transaktionsgebühren, die von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellt werden. Die Transaktionsgebühr für eine Einheit des Basiswerts entspricht höchstens der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr.

Die Knock-Out Barriere wird am Rollovertag nach Anpassung des Basispreises gemäß Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen angepasst.]

Nr. 6**Anpassungen**

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von in den folgenden Absätzen aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Optionsbedingungen.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes des Basiswerts gemäß Absatz (2) nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (6) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7**Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

2. Allgemeine Bedingungen

Nr. 1

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhabersammeloptionsschein (nachfolgend "**Inhaber-Sammeloptionsschein**" genannt) verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhabersammeloptionsschein gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.
- (3) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 2

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen und vorzeitig fällig zu stellen. "**Kündigungsereignisse**" sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
 - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
 - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
 - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei

Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 3

Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden auf der Website des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Nr. 5

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

Nr. 6

Bindende Festlegungen; Korrektur der Optionsscheinbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-**

Kündigungstag") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Optionsscheinen, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine gelistet werden, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem

Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Nr. 7

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, oder dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●] für [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] bezogen auf den Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 22. April 2015, die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum [Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013][Basisprospekt vom 2. Mai 2014], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen.]

Citigroup Global Markets Deutschland AG**Frankfurt am Main****(Emittent)**

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] [(Tranche ●)](die "**[Erste][●] Aufstockung**"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: ●][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

[Datum einfügen: ●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (**welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] ersetzen**)]

zum

Basisprospekt vom 22. April 2015
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

[●] OPTIONSSCHEINE [●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen*: ●]

[ISIN: ●]

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Optionsscheine angeboten werden, als ein separates Dokument in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten sowie auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Call bzw. Put Optionsscheine (Produkt Nr. 1)] [Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 2)] [Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3)] [Mini Future Optionsscheine (Produkt Nr. 4)] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine (Produkt Nr. 5)] [Discount Call bzw. Discount Put Optionsscheine (Produkt Nr. 5)] [Straddle Optionsscheine (Produkt Nr. 6)] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine (Produkt Nr. 7)] [Barrier Optionsscheine (Produkt Nr. 8)] [(die "**Optionsscheine**" oder die "**Serie**") bezogen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Aktienindex] [Aktienindizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, oder dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen (die "**[Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: ●] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, fortzusetzen.

Die im Basisprospekt vom 22. April 2015 enthaltenen Optionsscheinbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, sind für die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen nicht relevant. Stattdessen kommen die Optionsscheinbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Optionsscheinbedingungen aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Optionsscheine mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheinen einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheine bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheinen der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Optionsscheine vom 22. April 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**").]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013,

oder dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Optionsscheinen einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheine bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheinen der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013][Basisprospekt vom 2. Mai 2014], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**").

Die im Basisprospekt vom 22. April 2015 enthaltenen Optionsscheinbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen sind hier nicht relevant. Stattdessen kommen die Optionsscheinbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Optionsscheinbedingungen aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Optionsscheine der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Optionsscheine ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Optionsscheine vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf [Call bzw. Put Optionsscheine] [Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out] [Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out] [Mini Future Optionsscheine] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine] [Discount Call bzw. Discount Put Optionsscheine] [Straddle Optionsscheine] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine] [Barrier Optionsscheine] anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen: ●]

[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8 Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, oder dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Die nachfolgenden Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen wurden dem Ersten Basisprospekt entnommen und sind mit den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Ersten Endgültigen Bedingungen am Ausgabetag identisch.

Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Optionsscheine dar. Der Angebotspreis der Optionsscheine wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Website des Emittenten www.citifirst.com abrufbar.

[auf die Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot fortgesetzt werden soll, jeweils anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen (inklusive der Tabelle(n) im Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen) einfügen: ●]]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, oder dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Optionsscheinen anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen (inklusive der Tabelle(n) im Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen) einfügen: ●]

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]]

[WKN] ISIN	Basiswert	Art	[Quanto]	Ausgabetag [/ [Anfänglicher Referenztage]]	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Basispreis [am [Anfänglichen Referenztage]] [Ausgabetag]]	Referenzpreis des Basiswerts ("Referenzpreis")	[Knock-Out Barriere] [im 1. Finanzierungs-kosten-Anpassungszeitraum] [am [Anfänglichen Referenztage]] [Ausgabetag]]	[Anpassungsprozentatz im 1. Anpassungszeitraum] [Anfänglicher Quanto-Nettobetrag]	[Cap] [Digitaler Zielbetrag]	Bezugsverhältnis	Bewertungstag [/ Währungsumrechnungstag] [/ Beginn der Laufzeit] [/ Fälligkeitstag]	Ausübungsart	Anzahl	[Beginn des Beobachtungszeitraums [am [Anfänglichen Referenztage]] [Ausgabetag]] [Beobachtungstag[e]] [Beobachtungzeitpunkt] [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])]	[weitere Definition(en) einfügen: [●]]	
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]																		

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert [Firmen- name][Aktien- art] [Index- typ][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfäng- licher] Verfalltermin]	[ISIN][/] [Reuters- Code des Basiswerts]	[Maßgebliche Börse] [/] [[Maßgeblicher]Referenzmarkt] [/] [Maßgeblicher Index- berechner] [Bildschirmseite] [Bildschirmseite für den Beobachtungskurs]	[Maßgebliche Anpassungsbörse für den Basiswert ("Anpassungs- börse")][Maßgeb- liche Verfalls- monate]	[Referenz- zinssatz / Reuters- seite]	[Rollovertag] [Maximale Trans- aktionsgebühr]	[Währungs- umrechnungstag]	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenz- währung") [Handelswährung]	[weitere Definition(en) einfügen: [•]]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: •]</i>								

[Dabei bedeuten im Einzelnen:]

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ OMX Helsinki	: NASDAQ OMX Helsinki Ltd., Helsinki, Finland
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
NDX	: Nordic Derivatives Exchange (NDX), Stockholm, Schweden
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euroclear Finland	: Euroclear Finland Ltd., Helsinki, Finnland
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX [®] /X-DAX [®] als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX [®] -Performance Index relevant
EZB	: Europäische Zentralbank, Frankfurt, Deutschland, veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37
EZB Fixing	: Der jeweils von der Europäischen Zentralbank festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite ECB37
EURO-FX	: EURO-FX Referenzkurssystem, veröffentlicht auf der Reuters Seite EUROFX/1
EURO-FX Fixing	: Der jeweils vom EURO-FX Referenzkurs System festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite EUROFX/1
AUD=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, JPY=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LDNXAG=, XAG=, XAU=, XAUFIX=, XPD=, XPDFIX=, XPT=, XPTFIX=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LBMA Gold Price AM	: Der um 10:30 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Gold Price PM	: Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Silver Price	: Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA Platinum Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Platinum Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Palladium Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
LBMA Palladium Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis

LBMA	:	London Bullion Market Association, London (www.lbma.org.uk)
ICE Futures	:	Intercontinental Exchange, London
NYMEX	:	New York Mercantile Exchange, New York

][●]

[Bitte beachten Sie bei DAX[®] Optionsscheinen mit Referenzpreis "Mittagsauktion":

Der am Bewertungstag für die Ermittlung des Inneren Wertes maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts ist der EUREX Schlussabrechnungspreis (Kurs des DAX[®] zur Mittagsauktion).

Der Schlussabrechnungspreis wird gemäß EUREX Handelsbedingungen auf Grundlage der Mittagsauktion der im DAX[®] Performance Index enthaltenen Wertpapiere im Xetra[®]-Handelssystem ermittelt, wobei die Mittagsauktion um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt. Der Schlussabrechnungspreis wird auf der Internetseite www.eurexchange.com > Marktdaten > Schlussabrechnungspreise veröffentlicht.

Im Falle der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit (Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart) ist der Schlusskurs des DAX[®] Performance Index als Referenzkurs maßgeblich. Fällt die Ausübung auf den in Tabelle 1 genannten Bewertungstag ist der EUREX Schlussabrechnungspreis als Referenzkurs maßgeblich.]

[Bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert beachten:

Der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX[®] als auch die Kurse des X-DAX[®]. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von Turbo Optionsscheinen bezogen auf den DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX[®] beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra[®]-Schlussauktion.

Der X-DAX[®], der Indikator für die DAX[®]-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra[®]-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX[®]-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX[®] und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX[®]-Future Schlussauktion berechnet.

Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX[®] Turbo Optionsscheinen. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am Bewertungstag (Closed End Turbo Optionsscheine) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End bzw. Mini Future Optionsscheine) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX[®]-Performance Index relevant.]]

[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: ●]

[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]

WEITERE INFORMATIONEN**Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle**

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Deutschland AG
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland][●]

[An einer Emission beteiligte Berater sowie deren Funktion

[ggf. Informationen zu Beratern und deren Funktion, einfügen: ●]

[Interessenkonflikte

[ggf. Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]

Angebotsmethode

[Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am [●].]

[Die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Optionsscheine erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Optionsscheine zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Optionsscheine unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Optionsscheine in

einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Optionsscheine zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Website [www.citifirst.com][●] veröffentlichen.]

[*sofern anwendbar*: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

[*sofern anwendbar*: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

Börsennotierung

[Es ist beantragt worden, die Optionsscheine [ab dem [●]] [in den] [Handel] [zum geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Optionsscheine sind am [geregelten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]

[Entfällt. Die Zulassung der Optionsscheine zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] [*Angebotsfrist einfügen*: ●] erfolgen.]

Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

[Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber von Optionsscheinen von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Optionsscheinen ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen

zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Optionsscheine gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Optionsscheins im Sekundärmarkt.]

[*Beschreibung konkreter Kosten einfügen: ●*]

Informationen zum Basiswert

[●]

[*im Fall, dass ein Index der Basiswert ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, einfügen: Der Emittent gibt folgende Erklärungen ab:*

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [des Emittenten www.citifirst.com] [bzw.] [des Indexberechners ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) des Indexberechners einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Webseite(n) des Indexberechners einfügen: ●]))] [bzw.] [des Index-Sponsors ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) des Index-Sponsors einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Webseite(n) des Index-Sponsors einfügen: ●]))] abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

Veröffentlichung weiterer Angaben

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Optionsscheine fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

[DARSTELLUNG DER FUNKTIONSWEISE DER OPTIONSSCHEINE

Gegebenenfalls Beispiel(e) für komplexe derivative Wertpapiere einfügen: ●]

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[durch Emittent ist die emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen beizufügen]

VII. BESTEUERUNG

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

1. EU-Zinsrichtlinie

Unter der EU-Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (für Zwecke der folgenden zwei Abschnitte die Richtlinie) sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedsstaates mit Informationen über Zinszahlungen (oder vergleichbare Erträge) zu versorgen, die eine Person in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person in diesem anderen Mitgliedsstaat oder an bestimmte in diesem anderen Mitgliedsstaat errichteten Rechtsträger zahlt. Österreich ist allerdings für einen Übergangszeitraum dazu verpflichtet (sofern sie während dieses Zeitraums nicht das andere System einführen), ein Quellensteuersystem in Bezug auf solche Zahlungen zu unterhalten (das Ende dieses Übergangszeitraums ist davon abhängig, dass bestimmte andere Verträge im Bereich Informationsaustausch mit bestimmten anderen Staaten abgeschlossen werden). Verschiedene Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und Territorien inklusive der Schweiz haben gleichwertige Maßnahmen eingeführt (im Falle der Schweiz ein Quellensteuersystem zu einem Satz von gegenwärtig 35%, mit dem Wahlrecht für die betroffene natürliche Person, die Zahlstelle und die

zuständigen Schweizer Behörden zu ermächtigen, anstelle des Steuerabzugs die Details der Zinszahlungen oder der Zahlungen von anderen vergleichbaren Erträgen gegenüber den Steuerbehörden des betreffenden EU-Mitgliedstaates offenzulegen). Für Luxemburg galt eine entsprechende Regelung. Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den EU-Mitgliedsstaaten ins nationale Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten "Transparenzkonzeptes" Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

2. Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Auszahlende Stelle).

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Veräußerung der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und im Falle des Barausgleichs der Unterschied zwischen dem Ertrag aus dem Barausgleich der Optionsscheine abzüglich den Anschaffungskosten der Optionsscheine. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem

1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Verfällt der Optionsschein, ist dies nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als Veräußerung einzustufen, was zur Folge hätte, dass Verluste nicht steuerlich abgezogen werden könnten. Eine Veräußerung liegt nach Auffassung der Finanzbehörden nur vor, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) in seinem Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* (**Regulation S**)) und ausschließlich an Personen, bei denen es sich um Zulässige Käufer handelt, erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Der Emittent ist berechtigt, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (a) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (b) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den

Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (ii) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (iii) angemessener Marktwert der Wertpapiere.

Zulässiger Käufer bezeichnet jede Person, die:

- (a) keine "US-Person" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S ist;
- (b) nicht für beliebige Zwecke unter eine Begriffsbestimmung von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person);
- (c) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (**ERISA**) und kein Plan, keine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder sonstige Einrichtung nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der **IRC**) und kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) oder sonstiger Plan nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen ist und bei der der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) erfolgen und
- (d) keine "US-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC ist.

US-Person (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S bezeichnet:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) Treuhandvermögen (*trust*), deren Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) Vertretungen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;

- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, und
- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, falls:
 - (i) sie nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet oder gegründet wurden und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierten Wertpapieren initiiert wurden, es sei denn, sie wurden von "zugelassenen Anlegern" (*accredited investors*) (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und stehen in deren Eigentum.

Nicht-US-Person (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (in der wie vorstehend beschriebenen geänderten Fassung) bezeichnet:

- (a) natürliche Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (mit Ausnahme von Rechtsträgern, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet wurden und deren Sitz sich in einer ausländischen Jurisdiktion befindet;
- (c) Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen, deren Erträge ungeachtet der Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) Rechtsträger, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden, wie etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger, sofern die Anteile an dem jeweiligen Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zwecke der Tätigkeit von Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen erfüllen, in einen Vermögenspool, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen um Nicht-US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission befreit ist, errichtet wurde, und
- (e) Pensionspläne für die Beschäftigten, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Sitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff **US-Person** (*U.S. person*) im Sinne der Auslegungsleitlinien "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, 316) (26. Juli 2013) umfasst u. a.:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte;
- (c) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbe oder Treuhandvermögen, Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder beliebige mit einer der vorstehend genannten vergleichbare Unternehmensformen (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (d) oder (e) beschriebenen Rechtsträger) (jeweils eine **juristische Person**), die jeweils nach dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden oder deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;
- (d) Pensionspläne für die Mitarbeiter, leitende Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines in Absatz (c) beschriebenen Rechtsträgers, sofern der Pensionsplan nicht hauptsächlich für ausländische Mitarbeiter des betreffenden Rechtsträgers genutzt wird;
- (e) Treuhandvermögen, die dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten unterliegen, falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens auszuüben;
- (f) Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die nicht in Absatz (c) beschrieben sind und mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen, ausgenommen Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, bei denen ein öffentliches Angebot ausschließlich an Nicht-US-Personen und kein Angebot an US-Personen erfolgt;
- (g) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsträgern, bei denen die Haftung aller Eigentümer beschränkt ist), die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen und bei denen die betreffende(n) Person(en) unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristische Person haftet bzw. haften, und
- (h) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (gleich ob mit oder ohne Dispositionsbefugnis), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Fall eines Gemeinschaftskontos) eine der in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (g) beschriebenen Personen ist.

Jede Globalurkunde zur Verbriefung einer Serie von Wertpapieren wird mit einem Hinweis mit folgendem Inhalt versehen:

DIE DURCH DIESE GLOBALURKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *SECURITIES ACT* VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **SECURITIES ACT**) ODER BEI EINER

WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES EINZELSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND ES WURDE UND WIRD KEINE PERSON ALS COMMODITY POOL OPERATOR DES EMITTENTEN GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **CEA**) UND DEN VORSCHRIFTEN DER US-AMERIKANISCHEN COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (**CFTC**) IN SEINEM RAHMEN (DIE **CFTC-VORSCHRIFTEN**) REGISTRIERT. FERNER WURDE UND WIRD DER EMITTENT NICHT ALS "INVESTMENTGESELLSCHAFT" (*INVESTMENT COMPANY*) GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *INVESTMENT COMPANY ACT* VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

DEMZUFOLGE DÜRFEN DIE DURCH DIESE GLOBALRUKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE AUSSCHLIESSLICH NACH MASSGABE DES FOLGENDEN SATZES ANGEBOten, VERKAUFT, VERPFÄNDET, WEITERVERKAUFT, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN. DURCH SEINEN ERWERB EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN:

- (1) SICHERT DER ERWERBER ZU, DASS
 - (A) ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARIN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (*OFFSHORE TRANSACTION*) (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT (**REGULATION S**)) ERWORBEN HAT,
 - (B) ER KEINE "US-PERSON" (*U.S. PERSON*) IM SINNE VON RULE 902(k)(1) VON REGULATION S IST; NICHT FÜR BELIEBIGE ZWECKE UNTER EINE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON US-PERSON IM RAHMEN DES CEA ODER EINER VORSCHRIFT, RICHTLINIE ODER WEISUNG DER CFTC, DIE VON DER CFTC IM RAHMEN DES CEA VORGESCHLAGEN ODER VERÖFFENTLICHT WURDE, FÄLLT (ZUR KLARSTELLUNG: JEDE PERSON, DIE KEINE "NICHT-US-PERSON" (*NON-UNITED STATES PERSON*) IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7(a)(1)(iv) – JEDOCH FÜR DIE ZWECKE DES UNTERABSCHNITTS (D) DIESES DOKUMENTS OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSNAHME FÜR QUALIFIZIERTE GEEIGNETE PERSONEN, DIE KEINE "NICHT-US-PERSONEN" SIND – GILT ALS US-PERSON); KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) NACH MASSGABE VON TITLE I DES US-AMERIKANISCHEN *EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT* VON 1974 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (**ERISA**) UND KEIN PLAN, KEINE INDIVIDUELLE VORSORGE LÖSUNG (*INDIVIDUAL RETIREMENT ACCOUNT*) ODER SONSTIGE EINRICHTUNG NACH MASSGABE VON SECTION 4975 DES US-AMERIKANISCHEN *INTERNAL REVENUE CODE* VON 1986 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **IRC**) UND KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) ODER SONSTIGER PLAN NACH MASSGABE

VON IM WESENTLICHEN MIT TITLE I DES ERISA ODER SECTION 4975 DES IRC VERGLEICHBAREN GESETZEN, VORSCHRIFTEN ODER VERORDNUNGEN IST UND BEI IHM DER KAUF UND DAS HALTEN DER WERTPAPIERE NICHT IM NAMEN VON ODER MIT "PLANVERMÖGEN" (*PLAN ASSETS*) ERFOLGEN UND ER KEINE "US-PERSON" (*UNITED STATES PERSONS*) IM SINNE VON SECTION 7701(a)(30) DES IRC IST (ALLE PERSONEN, DIE UNTER DIESEN ABSATZ (B) FALLEN, WERDEN ALS **ZULÄSSIGE KÄUFER** BEZEICHNET) UND

- (C) FALLS ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARAN FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER ANDEREN PERSON ERWIRBT, ES SICH BEI DIESER ANDEREN PERSON EBENFALLS UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT;
- (2) VERPFLICHTET SICH DER ERWERBER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DAZU, WÄHREND DER LAUFZEIT DER WERTPAPIERE ANGEBOTE, VERKÄUFE, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGE ÜBERTRAGUNGEN VON WERTPAPIEREN BZW. WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN AUSSCHLIESSLICH AN EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER, DER FÜR EIGENE RECHNUNG ODER FÜR RECHNUNG UND ZUGUNSTEN EINES ANDEREN ZULÄSSIGEN KÄUFERS HANDELT, UND AUSSCHLIESSLICH IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) VORZUNEHMEN, UND BESTÄTIGT, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, DIE ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN ZU VERWEIGERN;
- (3) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT FÜR DEN FALL, DASS DER ERWERBER ZU EINEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT KEIN ZULÄSSIGER KÄUFER MEHR IST, BERECHTIGT IST, (A) DEN ERWERBER ZUM VERKAUF DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AN EINE PERSON, BEI DER ES SICH UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT, ZU ZWINGEN ODER (B) DEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ZUR ÜBERTRAGUNG DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AUF DEN EMITTENTEN UND, FALLS DIESER NICHT GLEICHZEITIG DER VERKÄUFER IST, AUF DEN VERKÄUFER DER WERTPAPIERE ZU ZWINGEN, JEWEILS ZUM NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN PREISE: (X) VOM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER FÜR DIE WERTPAPIERE GEZAHLTER KAUFPREIS, (Y) 100 % DES NENNBETRAGS DER WERTPAPIERE UND (Z) ANGEMESSENER MARKTWERT DER WERTPAPIERE UND
- (4) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, VON JEDEM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON WERTPAPIEREN IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER ZU

VERLANGEN, DASS ES SICH BEI DEM BETREFFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT.

Jeder Verkäufer dieser Wertpapiere hat sich dazu verpflichtet, (i) Angebote und Verkäufe von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich an Zulässige Käufer oder für Rechnung oder zugunsten von Zulässigen Käufern vorzunehmen, (ii) keine "gezielte Verkaufsanstrengungen" (*directed selling efforts*) (im Sinne von Regulation S) in Bezug auf Wertpapiere zu unternehmen und (iii) an alle Händler oder sonstigen Personen, an die er Wertpapiere verkauft und die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere erhalten, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zu übersenden, in der die in dem vorstehenden Hinweis aufgeführten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die betreffenden Wertpapiere aufgeführt sind.

Vereinigtes Königreich

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Optionsscheine in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionsscheine jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Optionsscheine bestimmen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

IX. HINWEIS AN ANLEGER

Aufgrund der nachfolgenden Beschränkungen sind Käufer gehalten, sich vor einem Angebot, einem Weiterverkauf, einer Verpfändung oder einer sonstigen Übertragung der Wertpapiere rechtlich beraten zu lassen. Dieser Hinweis ist eine Zusammenfassung der unter "VIII. Verkaufsbeschränkungen" aufgeführten ausführlicheren Bestimmungen und Zusicherungen.

Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem Securities Act registriert und werden ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich Zulässigen Käufern angeboten und an diese verkauft.

Falls Sie Wertpapiere kaufen und entgegennehmen, gelten von Ihnen die folgenden Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Emittenten als abgeben:

- (a) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) registriert wurden bzw. werden, und Sie verpflichten sich, während der Laufzeit der Wertpapiere Angebote, Verkäufe, Verpfändungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (**Regulation S**)) und ausschließlich an einen Zulässigen Käufer (wie nachstehend definiert), der für eigene Rechnung oder für Rechnung und zugunsten eines anderen Zulässigen Käufers handelt, vorzunehmen.
- (b) Ihnen ist bekannt, dass keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert wurde oder wird und dass der Emittent nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert wurde oder wird;
- (c) Sie sind keine "US-Person" (*U.S. person*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S); Sie fallen nicht für beliebige Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person); Sie sind kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (**ERISA**) und kein Plan, keine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder sonstige Einrichtung nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der **IRC**) und kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) oder sonstiger Plan nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I

des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen und bei Ihnen erfolgen der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) und Sie sind keine "US-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC (alle Personen, die unter diesen Punkt (c) fallen, werden als **Zulässige Käufer** bezeichnet);

- (d) falls Sie für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person handeln, handelt es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer;
- (e) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, von jedem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere in regelmäßigen Abständen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass es sich bei dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer um einen Zulässigen Käufer handelt;
- (f) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, die Anerkennung der Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum an den Wertpapieren unter Verstoß gegen für die Wertpapiere geltende Übertragungsbeschränkungen zu verweigern;
- (g) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (i) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (ii) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (x) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (y) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (z) angemessener Marktwert der Wertpapiere; und
- (h) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere mit einem Hinweis mit dem im vorstehenden Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" aufgeführten Inhalt versehen sein werden.

X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als Emittent ist alleine verantwortlich für die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen. Der Emittent erklärt hiermit, dass seines Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es den Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

4. Bereitstellung von Unterlagen

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Basisprospekt werden bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

5. Per Verweis einbezogene Dokumente

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 WpPG verwiesen:

- Auf Seite 107 wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 7. April 2015 verwiesen. Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts "Risikofaktoren" (Seite 5 bis 12) – sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Die in dem Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt II.A. dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren"

dargestellt.

- Auf den Seiten 177 und 178 wird auf die Wertpapierbeschreibung der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 8. Mai 2013 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "III. Optionsscheinbedingungen" (Seite 83 bis 146) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte in der Wertpapierbeschreibung vom 8. Mai 2013, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Auf den Seiten 177 und 178 wird auf den Basisprospekt der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 2. Mai 2014 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "V. Optionsscheinbedingungen" (Seite 100 bis 164) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 2. Mai 2014, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

6. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Nutzung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Optionsscheinen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland. Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Optionsscheine geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär

auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Website des Emittenten www.citifirst.com veröffentlicht.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 22. April 2015

**Citigroup Global Markets Deutschland AG,
Frankfurt am Main**

gez. Dirk Heß
Director

gez. Steffen Thomas
Vice President